

## II. Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 19. Januar 2022

*Auftrag:*<sup>1</sup>

Das Präsidium wird eingeladen, im Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11) das Verfahren zu regeln, nach dem die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für den Kantonsrat Handlungen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes (sGS 140.2) vornimmt.

Begründung:

Wenn im Öffentlichkeitsgesetz definiert wird, wer für den Kantonsrat und seine Organe handeln soll, und im Geschäftsreglement des Kantonsrates ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, dann soll die allfällige Folgeanpassung möglichst bald vorgenommen werden.

Ohne Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates erlässt in Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsgesetz die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste eine Verfügung und müsste bei möglichen Anständen das Präsidium darüber entscheiden. Ob die Zuständigkeit des Präsidiums in diesen Fällen weiterhin richtig ist, soll überprüft werden. Dabei stellt sich auch die Frage, ob das Präsidium oder die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste einen allfälligen Entscheid der Verwaltungsrekurskommission an das Verwaltungsgericht weiterziehen soll oder bei wem diese Zuständigkeit liegt.

Weiter ist festzulegen, welche Unterlagen der Organe des Kantonsrates, insbesondere auch Unterlagen von Subkommissionen, öffentlich oder vertraulich sind.

---

<sup>1</sup> Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.